LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3678

A19, A02

Schriftliche Anhörung des
Integrationsausschusses des Landtags NRW

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)“

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/11841

Gemeinsame Stellungnahme von
Stadtdirektor/Stadtkämmerer Martin Murrack, Stadt Duisburg
und
Beigeordnete/Sozialdezernentin Astrid Neese, Stadt Duisburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum FlüAG-Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Integrationsausschuss des Landtags NRW schriftlich und aus Sicht der Stadt Duisburg Stellung zu beziehen:

Ausgangslage:
Gem. § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) stellt das Land den Gemeinden seit dem 01.01.2017 monatlich für jede Person im Sinne des § 2 FlüAG, und somit für Personen, die sich im lfd. Asylverfahren befinden, eine Kostenpauschale in Höhe von 866 Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung zur Verfügung.

Bereits seit langem beklagen die Städte und Gemeinden, dass diese Kostenpauschale die tatsächlichen Kosten nicht deckt und die Kommunen dadurch erheblich finanziell belastet werden.

Darüber hinaus steigt die Zahl der in den Kommunen lebenden Geduldeten kontinuierlich an, für die das Land lediglich für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die oben genannte Pauschale zur Verfügung stellt. Die Gründe für die Erteilung einer Duldung aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen sind dabei sehr vielfältig und liegen größtenteils außerhalb der politischen Handhabe der Kommunen.

Dieser Umstand führt ebenfalls dazu, dass die Kommunen zusätzlich hohe finanzielle Aufwendungen für Geduldete ab dem vierten Monat für unbestimmte Zeit übernehmen müssen.

Nach langer Auseinandersetzung haben sich die Koalitionsfraktionen des Landtages mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW auf die Durchführung einer Ist-Kosten-Erhebung der tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen verständigt, deren Ergebnisse in die Neuberechnung der Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale 2018 mit einfließen sollte.

Die in Duisburg im Rahmen der in 2017 durchgeführten Ist-Kosten-Erhebung ermittelten Durchschnittskosten in Höhe von ca. 1.410 Euro monatlich bestätigte diese Annahme.

Das im Anschluss an die Erhebung erstellte Lenk-Gutachten der Universität Leipzig hatte zum Ziel, einen wissenschaftlich fundierten Impuls über die Höhe der zukünftigen FlüAG-Pauschale auf der Grundlage der ermittelten Ist-Aufwendungen zu erhalten.

Daraufhin haben sich der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW im September 2019 auf ein Kompromissmodell für eine differenzierte FlüAG-Pauschale geeinigt. Das Modell setzt sich aus einem einheitlichen Grundkostenanteil, einem am jeweiligen Wohnungsmarkt orientierten Betrag gemäß den Mietstufen nach dem Wohngeldgesetz sowie einem Verdichtungszuschlag für kreisfreie Städte zusammen.

Die im Gutachten empfohlene differenzierte Pauschale für kreisangehörige bzw. kreisfreie Städte wurde seitens der Stadt Duisburg bereits vor Jahren angeregt, um den unterschiedlichen Kostenstrukturen in den Kommunen gerecht zu werden.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einerseits unterstützt der vorliegende Gesetzesentwurf die seit langem geforderte Erhöhung der Finanzierung zur Unterbringung von Flüchtlingen.

So wird die Erhöhung der monatlichen Kostenpauschale gemäß des Kompromissmodells für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren gefordert und darüber hinaus zudem die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Zahlungsverpflichtung des Landes zur Auszahlung der monatlichen Pauschale für die Unterbringung und Versorgung von Geduldeten. Beide Schritte sind aus Sicht der Stadt Duisburg ausdrücklich zu begrüßen. Dies würde bedeuten, dass die Zahlungsverpflichtung des Landes nicht nach drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet. Das Land müsste somit weiterhin auch für die Duldungszeit bis zur Ausreise oder gegebenenfalls einem Bleiberecht zahlen.

Mit dieser Änderung werden die kommunalen Haushalte effektiv entlastet, wenngleich die Höhe der geforderten Kostenpauschale je abrechnungsfähiger Person weiterhin unter den bereits in 2017 ermittelten Durchschnittskosten liegt.

Andererseits wird die über Jahre immer wieder rückwirkend zum Jahr 2018 geforderte Anhebung der Kostenpauschalen weiterhin nicht berücksichtigt und umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

2020 lebten in Duisburg durchschnittlich 850 Asylbewerber für die das Land eine Erstattung gem. § 4 FlüAG in Höhe von derzeit 866 Euro vorsieht.

Unter Berücksichtigung der in 2017 ermittelten durchschnittlichen Kosten in Höhe von 1.410 Euro entstand der Stadt Duisburg somit allein im Jahr 2020 für den Personenkreis der erstattungsfähigen Asylbewerber ein Delta von rund 5,5 Mio. Euro.

Weiterhin übersteigt die Zahl der Geduldeten zwischenzeitlich die Zahl der im Anerkennungsverfahren befindlichen Asylbewerber. In Duisburg sind demnach im Jahr 2020 durchschnittlich 1.380 Geduldete erfasst. Davon sind lediglich rund 200 Personen neu hinzugekommen, für die die Stadt eine 3-monatige Erstattung (nach Ablehnung des Asyl-

antrages bzw. rechtskräftiger Ausreiseverpflichtung) erhält. Nach aktuellen Erkenntnissen befindet sich allerdings eine geduldete Person durchschnittlich 53 Monate im Leistungsbezug des AsylbLG.

Unter Berücksichtigung der in 2017 ermittelten durchschnittlichen Kosten in Höhe von 1.410 Euro entstand der Stadt Duisburg somit allein im Jahr 2020 für den Personenkreis der Geduldeten ein Delta von rund 22,8 Mio. Euro.

Dem gegenüber stehen noch Mittel der Integrationspauschale im Höhe von insgesamt rund 10,8 Mio. Euro, wobei eine für 2019/2020 befristete Sonderregelung für Gemeinden geschaffen wurde, wonach max. 49% dieser Pauschale und somit rund 5,3 Mio. Euro zur Berücksichtigung der Kosten für geduldete Personen verwendet werden kann.
Selbst unter Berücksichtigung dieser Pauschale verbleibt für diesen Personenkreis noch immer ein Delta von rund 17,5 Mio. Euro, die von der Kommune zu stemmen sind.

Bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs – zu nennen sei hier die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Zahlungsverpflichtung des Landes und die Erhöhung der Kostenpauschale auf 13.960 Euro pro Jahr – ergäbe sich für die Stadt Duisburg allein aus dem Rechtskreis der Geduldeten eine Erstattung von 19,3 Mio. Euro – aber immer noch ein Rest-Delta von rd. 3,5 Mio. Euro.

Die Forderung einer angemessenen Kostenerstattung für Geduldete ist somit zwischenzeitlich mit einer höheren Priorität zu versehen als die Erstattung für die (zurückgehende Zahl) der Asylbewerber!

Auf der Basis des Gesetzentwurfes ergibt sich auf jeden Fall eine verbesserte Finanzierung der im Asylverfahren befindlichen Flüchtlinge, da zum einen die jährliche Kostenpauschale angehoben wird und zum anderen durch den Wegfall der Befristung der Zahlungspflicht erstmalig eine dauerhafte Erstattung für die Geduldeten erbracht wird. Von einer auskömmlichen Finanzierung kann hier noch nicht gesprochen werden.

Unbeantwortet bleibt allerdings weiterhin die Forderung einer seit Jahren geforderten rückwirkenden Anhebung der Kostenpauschale, um die Kommunen auch nachträglich zu entlasten.